



Sachstand

Einzelfragen zum Rundfunkbeitragservice

Einzelfragen zum Rundfunkbeitragservice

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 040/22
Abschluss der Arbeit: 10.11.2022 (gleichzeitig letztes Abrufdatum der Internetlinks)
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Einleitung	4
3.	Bund-Länder-Zuständigkeit	4
4.	Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV)	5
4.1.	Zweck des Rundfunkbeitrags – § 1 RBStV	5
4.2.	Anzeigepflicht – § 8 RBStV	6
4.3.	Auskunftsrecht – § 9 RBStV	8
4.4.	Verarbeitung personenbezogener Daten – § 11 RBStV	9
4.4.1.	Allgemeines	9
4.4.2.	Datenschutzrechtliche Bedenken gegen den Meldedatenabgleich	12
4.5.	Ordnungswidrigkeiten – § 12 RBStV	14

1. Vorbemerkung

Dieser Sachstand informiert auftragsgemäß über die Anzeigepflichten, die Auskunftsrechte, die Möglichkeiten der Datenverarbeitung sowie etwaige Sanktionsmöglichkeiten nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)¹. In diesem Zusammenhang werden die konkreten Rechtsnormen dargestellt.

2. Einleitung

Der Beitragsservice ist eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit Sitz in Köln. Er ging im Januar 2013 aus der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) hervor, die im Jahr 1973 gegründet wurde und bis Ende 2012 für den Einzug der Rundfunkgebühr zuständig war.

Die Hauptaufgaben des Beitragsservice sind der Einzug des Rundfunkbeitrags und die Verwaltung der rund 46,1 Millionen Beitragskonten. Die eingezogenen Rundfunkbeiträge leitet der Beitragsservice entsprechend den staatsvertraglichen Regelungen an die Landesrundfunkanstalten der ARD, das ZDF und das Deutschlandradio weiter. Als zentraler Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls kümmern sich die Mitarbeiter des Beitragsservice um die Bearbeitung von Anliegen und Fragen rund um den Rundfunkbeitrag. Sie erfassen und bearbeiten beispielsweise Anmeldungen, die Änderung von Daten sowie Anträge auf Ermäßigung und Befreiung.

Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags und die Arbeit des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist der von allen 16 Landesparlamenten ratifizierte RBStV. Er legt fest, wie der Rundfunkbeitrag berechnet wird, wer ihn zu zahlen hat und für wen besondere Regelungen gelten. Zusätzlich hat jede Landesrundfunkanstalt eine Beitragssatzung erlassen. Die Satzungen sind im Wesentlichen wortgleich. Sie wurden durch die zuständigen Behörden in jedem Bundesland genehmigt.²

3. Bund-Länder-Zuständigkeit

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Gesetzgebungszuständigkeit zwischen dem Bund als Zentralstaat sowie den Ländern aufgeteilt.³ Je nach Gesetzgebungsmaterie gibt es die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, die konkurrierende Gesetzgebung, bei der die Länder die Gesetzgebungsbefugnis haben, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch macht und die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder, wobei nach Art. 70 Grundgesetz (GG) die Gesetzgebungszuständigkeit stets bei den Ländern liegt, soweit das GG nicht im

1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, Stand vom 27.10.2022, abrufbar unter: [SGV Inhalt : Rundfunkbeitragsstaatsvertrag | RECHT.NRW.DE](#).

2 ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zum Beitragsservice, abrufbar unter: [Der Rundfunkbeitrag - Der Beitragsservice](#).

3 Weber, Klaus, Gesetzgebungszuständigkeiten, Rechtswörterbuch, 28. Edition 2022.

Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung oder der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebung dem Bund zuweist.⁴

Da der Rundfunkbeitrag – wie schon die Rundfunkgebühr – eine Vollzugslast darstellt, unterfällt auch die Rundfunkfinanzierung als sachkompetenzimplizite Abgabe der Gesetzgebungskompetenz und Kulturhoheit der für das Rundfunkwesen zuständigen Bundesländer.⁵

4. Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV)

4.1. Zweck des Rundfunkbeitrags – § 1 RBStV

§ 1 RBStV definiert den Zweck des Rundfunkbeitrags wie folgt:

„Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 34 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 112 des Medienstaatsvertrages.“⁶

Die Rundfunkgebühr ermöglicht es, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk *„unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anbieten kann, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht“*. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird dadurch in die Lage versetzt, Programme anbieten zu können, mit denen er *„neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information seiner kulturellen Verantwortung“* nachkommt und im Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern besteht.⁷

Zu den besonderen Aufgaben i.S.d. § 112 Medienstaatsvertrag (MStV) zählen die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten, die Förderung offener Kanäle, technische Förderungen oder die Förderung der nichtkommerziellen Veranstaltung lokalen und regionalen Rundfunks sowie die Förderung von Medienkompetenzprojekten. Die Wahrnehmung der Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten ist von herausragender Bedeutung. Ihre Finanzierung aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen dient der Verwirklichung der Staatsfreiheit bei der Aufsicht über den privaten Rundfunk und damit einem zentralen Ziel des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.⁸

4 Weber, Klaus, Gesetzgebungszuständigkeiten, Rechtswörterbuch, 28. Edition 2022.

5 BVerwG, Urteil v. 7. Dezember 2016 – 6 C 49/15, juris, Rn. 24; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil v. 13. Mai 2014 – VGH B 35/12, juris, Rn. 82; BayVerfGH, Entscheidung vom 15. Mai 2014 – Vf- 8-VII-12, juris, Rn. 70; Schneider, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, Vorbemerkung, Rn. 56.

6 BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 1.

7 Bundesverfassungsgericht Urteil des Ersten Senats vom 22.02.1994 - 1 BvL 30/88 - BVerfGE Band 90, 60, (90) beck-online; BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 1 Rn. 6.

8 BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 1 Rn. 7, m.w.N.

4.2. Anzeigepflicht – § 8 RBStV

§ 8 ist die modifizierte Nachfolgenorm zu § 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV), welche u.a. vom Bayrischen Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform angesehen wurde.⁹

§ 8 RBStV regelt die Anzeigepflichten des Beitragsschuldners. Die Anzeige ist dabei der Oberbegriff für die Anmeldung (Abs. 1, S. 1, 1. HS und Abs. 4), die Änderungsmeldung (Abs. 1, S. 1, 2. HS, S. 2 und Abs. 4) und die Abmeldung (Abs. 2, 4, 5). Die Regelungen des § 8 RBStV lauten wie folgt:

„(1) Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung); Entsprechendes gilt für jede Änderung der Daten nach Absatz 4 (Änderungsmeldung). Eine Änderung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Absatz 4 Nr. 7 ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.

(2) Das Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Abmeldung).

(3) Die Anzeige eines Beitragsschuldners für eine Wohnung, eine Betriebsstätte oder ein Kraftfahrzeug wirkt auch für weitere anzeigepflichtige Beitragsschuldner, sofern sich für die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug keine Änderung der Beitragspflicht ergibt.

(4) Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zuständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

- 1. Vor- und Familienname sowie frühere Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,*
- 2. Tag der Geburt,*
- 3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,*
- 4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, sowie im Falle der Befreiung nach § 4a die Angabe, bei welcher Wohnung es sich um die Haupt- oder Nebenwohnung handelt,*
- 5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,*
- 6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,*
- 7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,*

8. Beitragsnummer,

9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,

10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1,

11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und

12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.

(5) Bei der Abmeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,

2. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und

3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.“¹⁰

Die Anzeigepflicht gehört zu den Mitwirkungspflichten des Beitragsschuldners bei der Beitrags-erhebung. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur An- und Änderungsmeldung stellt dabei eine Ordnungswidrigkeit dar, wohingegen der Verstoß gegen die Abmeldepflicht keine Ordnungswidrigkeit ist, jedoch zum Fortbestand der Beitragspflicht führt.¹¹

Anmeldepflichtig sind nach Abs.1 S. 1 Hs. 1 die Inhaber einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kfz. Der Inhalt der Anmeldepflicht bestimmt sich nach Abs. 4. Hierbei gilt der Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Abs.1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Beitragsschuldner hat dabei die Daten nach Abs. 4 nicht von sich aus, sondern nur nach Aufforderung durch die Rundfunkanstalt nachzuweisen. Diese Aufforderung setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben in der Erklärung des Beitragspflichtigen vorliegen. Aus Gründen der Nachprüfbarkeit muss die Rundfunkanstalt ihre Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dabei substantiiert begründen.¹²

10 BeckOK InfoMedienR/Lent, 37. Ed. 1.8.2022, RBeitrStV § 8.

11 BeckOK InfoMedienR/Lent, 37. Ed. 1.8.2022, RBeitrStV § 8 Rn. 1, m.w.N.

12 BeckOK InfoMedienR/Lent, 37. Ed. 1.8.2022, RBeitrStV § 8 Rn. 2-4, m.w.N.

4.3. Auskunftsrecht – § 9 RBStV

§ 9 ist die modifizierte Nachfolgenorm zu § 4 Abs. 5, 7 RGebStV. Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018.¹³ § 9 RBStV definiert ein Auskunftsrecht sowie eine Satzungsermächtigung der Landesrundfunkanstalten:

„(1) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechtsträgern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Absatz 4 genannten Daten verlangen. Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befindet, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Betriebsstätte zu erteilen. Die Landesrundfunkanstalt kann mit ihrem Auskunftsverlangen neben den in § 8 Absatz 4 und 5 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 11 Abs. 7 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt kann für die Tatsachen nach Satz 1 und die Daten nach Satz 3 Nachweise fordern. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

(2) Die zuständige Landesrundfunkanstalt wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens

- 1. der Anzeigepflicht,*
- 2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,*
- 3. der Erfüllung von Auskunfts- und Nachweispflichten,*
- 4. der Kontrolle der Beitragspflicht,*
- 5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und*
- 6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen*

durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und ist in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen übereinstimmen.“¹⁴

Die Auskunftsansprüche der Landesrundfunkanstalten aus § 9 Abs. 1 RBStV ergänzen die Anzeigepflicht der Beitragsschuldner aus § 8 RBStV. Der Zweck der Norm ist es, die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) zu gewährleisten und

¹³ BVerfG Urt. v. 18.7.2018 – 1 BvR 745/17, BeckRS 2018, 15432, BeckOK InfoMedienR/Lent, 37. Ed. 1.8.2022, RBeitrStV § 9 m.w.N.

¹⁴ BeckOK InfoMedienR/Lent, 37. Ed. 1.8.2022, RBeitrStV § 9.

die Gleichheit der Belastung (Art. 3 Abs. 1 GG) der Beitragsschuldner sicherzustellen. Auskunftspflichtig sind die Beitragsschuldner, potentielle Beitragsschuldner sowie Dritte. Der Auskunftsinhalt bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 S. 1 RBStV und bezieht sich auf die in § 8 Abs. 4 RBStV genannten Daten. Auskunfts- und Nachweisansprüche können dabei nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des jeweiligen Landes durchgesetzt werden. In Betracht kommt insbesondere die Verhängung eines Zwangsgeldes.¹⁵

Die Rundfunkanstalten regeln Verfahrensfragen durch Beitragssatzungen (z.B. BtrStzG WDR). Die Satzungen aller Anstalten sollen übereinstimmen. Damit soll ein bundesweit weitgehend einheitlicher Verwaltungsvollzug sichergestellt werden, um Ungleichbehandlungen der Beitragsschuldner zu vermeiden.¹⁶

4.4. Verarbeitung personenbezogener Daten – § 11 RBStV

4.4.1. Allgemeines

§ 11 RBStV bildet die verfassungsrechtlich notwendige Grundlage für den Umgang der Landesrundfunkanstalten mit personenbezogenen Daten. Danach dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet (i.S.d. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) werden, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist oder der Betroffene eingewilligt (i.S.d. Art. 6 DS-GVO) hat:¹⁷

„(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragsinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Absatz 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Verarbeitung der dafür erforderlichen Daten die zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72).

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Absatz 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragsinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt übermittelt von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der

15 BeckOK InfoMedienR/Lent, 37. Ed. 1.8.2022, RBeitrStV § 9 Rn. 1, 13, 19.

16 BeckOK InfoMedienR/Lent, 37. Ed. 1.8.2022, RBeitrStV § 9 Rn. 20.

17 BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 11 Rn. 1 m.w.N.

empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt verarbeitet für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis der betroffenen Person. Öffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind solche, die zur Übermittlung der Daten einzelner Inhaber von Wohnungen oder Betriebsstätten befugt sind. Dies sind insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter. Nichtöffentliche Stellen im Sinne von Satz 1 sind Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung. Voraussetzung für die Erhebung der Daten nach Satz 1 ist, dass

1. eine vorherige Datenerhebung unmittelbar bei der betroffenen Person erfolglos war oder nicht möglich ist,
2. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
3. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung hat.

Die Verarbeitung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 11 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach dem Bundesmeldegesetz oder den Meldedatenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten betroffener Personen für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Zur Sicherstellung der Aktualität des Datenbestandes übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,

7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und

8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten erfolgt der Meldedatenabgleich nach Satz 1 nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem Bericht nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist. Diese Beurteilung nimmt die KEF unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragsaufkommens und sonstiger Faktoren vor.

(6) Im nicht privaten Bereich verarbeitet die zuständige Landesrundfunkanstalt Telefonnummern und E-Mail-Adressen bei den in Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen und aus öffentlich zugänglichen Quellen ohne Kenntnis der betroffenen Person, um Grund und Höhe der Beitragspflicht festzustellen.

(7) Die Landesrundfunkanstalt darf die in den Absätzen 4, 5 und 6 und in „§ 4 a Abs. 4, § 8 Absatz 4 und 5 und § 9 Absatz 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben verarbeiten. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten. Eine über Satz 4 hinausgehende Information findet nicht statt über Daten, die unmittelbar beim Beitragsschuldner oder mit dessen Einverständnis erhoben oder übermittelt wurden. Dies gilt auch für Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erhoben oder übermittelt worden sind. Informationen zu den in den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Angaben werden den Beitragsschuldnern durch die nach § 10 Abs. 7 eingerichtete Stelle in allgemeiner Form zugänglich gemacht; im Übrigen gilt Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679.

(8) Jede natürliche Person hat das Recht, bei der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt oder der nach § 10 Abs. 7 eingerichteten Stelle Auskunft zu verlangen über

- 1. die in § 8 Abs. 4 genannten, sie betreffenden personenbezogenen Daten,*
- 2. das Bestehen, den Grund und die Dauer einer sie betreffenden Befreiung oder Ermäßigung im Sinne der §§ 4 und 4a,*
- 3. sie betreffende Bankverbindungsdaten und*
- 4. die Stelle, die die jeweiligen Daten übermittelt hat.*

Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen, sind vom datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nicht umfasst.

(9) Die Landesrundfunkanstalten stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass eine Verarbeitung der Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“¹⁸

Nach § 11 Abs. 1 S. 1 RBStV dürfen die Landesrundfunkanstalten Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, beauftragen. Der RBStV definiert dabei nicht, in welchem Sinne die datenschutzrechtlich relevanten Begriffe zu verstehen sind. Insoweit ist auf die Legaldefinitionen des Art. 4 DS-GVO und ergänzend auf die entsprechenden Landesdatenschutzgesetze zurückzugreifen. Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben beim Beitragseinzug erforderlich sind, können gemäß § 11 Abs. 3 RBStV zwischen den Landesrundfunkanstalten ausgetauscht werden. § 11 Abs. 4 RBStV ermöglicht es dabei den Landesrundfunkanstalten, personenbezogene Daten ohne Kenntnis der Betroffenen bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Diese Vorschrift bildet eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch Nichtbetroffene, insbesondere Meldebehörden, Handelsregister, Gewerberegister und Grundbuchämter, welche aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendig ist.¹⁹

4.4.2. Datenschutzrechtliche Bedenken gegen den Meldedatenabgleich

Der Meldedatenabgleich nach § 11 Abs. 5 S. 1 RBStV ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig.²⁰

Mit der Einfügung von § 11 Abs. 5 RBStV wird der bisher in § 14 Abs. 9 und 9a singularär vorgesehene Meldedatenabgleich als ein grundsätzlich periodisch durchzuführendes Kontrollverfahren verankert. Nach der Regelung in Satz 1 übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert in standardisierter Form die aufgeführten Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt.²¹

18 BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 11.

19 BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 11 Rn. 3, 8, 17.

20 BVerfG, Urteil v. 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/15, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17; 1 BvR 981/17, BeckRS 2018, 15432; BayVerfGH, Entscheidung v. 18. April 2013 – Vf. 8.VII-12, Vf. 24-VII-12, ZD 2013, 440 ff.; OVG Niedersachsen, Beschluss v. 10. September 2013 – 4 ME 204/13, ZUM-RD 2013, 629 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 6. August 2013 Gersdorf, BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 11 Rn. 25.

21 Begründung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag, abrufbar unter: https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Datien/Medienpolitik/Begrueendung_23_Rundunfkaenderungsstaatsvertrag.pdf).

Die bisher singulär erfolgten Meldedatenabgleiche wurden von der Rechtsprechung als geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen zur Vermeidung eines Vollzugsdefizits und zur Herstellung größerer Beitragsgerechtigkeit beurteilt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung der Daten im Rahmen der beiden Meldedatenabgleiche als zulässiges Instrument anerkannt.²²

Dies ermöglicht dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, den für den Beitragseinzug notwendigen Datenbestand zu sichern und dient der Vermeidung struktureller Erhebungs- und Vollzugsdefizite und damit der Verwirklichung des grundgesetzlichen Gebots der Lastengleichheit.²³ Die Erfahrungen mit den beiden einmaligen Meldedatenerhebungen zeigte, dass dies allein nicht ausreichend ist, um den Datenbestand der Rundfunkanstalten dauerhaft aktuell zu halten und somit den Zielen der Beitragsgerechtigkeit und der Vermeidung eines Erhebungs- und Vollzugsdefizits gerecht zu werden, sodass die Sicherung der Daten einen legitimen Zweck darstellt.²⁴

Zur Einschätzung der durch den Meldedatenabgleich betroffenen datenschutzrechtlichen Belange wurde am 29. April 2019 eine Anhörung durchgeführt, bei der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren betriebliche Datenschutzbeauftragte, die Rundfunkdatenschutzbeauftragten und die Datenschutzbeauftragten der Länder vertreten waren. Die vorgebrachten Positionen wurden bei der Ausgestaltung der Vorschrift zum Meldedatenabgleich einbezogen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Beitragsgerechtigkeit und dem Schutz persönlicher Daten ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen.²⁵

In Konkretisierung des Prinzips der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO verlangt Abs. 5 S. 2 und 3, dass nicht erforderliche Daten unverzüglich gelöscht werden und erfolgt ein Meldedatenabgleich nach S. 5 und 6 dann nicht, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist, sodass ein Ausgleich zwischen den verfassungsrechtlichen Schutzgütern der Beitragsgerechtigkeit einerseits und dem Datenschutz andererseits vorzunehmen ist.²⁶

Eine nunmehr am 12. Mai 2021 beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangene Verfassungsbeschwerde, die sich gegen das Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkän-

22 Begründung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag, abrufbar unter: https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Begrueendung_23_Rundunfkaenderungsstaatsvertrag.pdf, 2.

23 BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 11 Rn. 25.

24 Begründung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag, abrufbar unter: https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Begrueendung_23_Rundunfkaenderungsstaatsvertrag.pdf, 2.

25 Begründung zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag, abrufbar unter: https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Begrueendung_23_Rundunfkaenderungsstaatsvertrag.pdf, 3.

26 Gesetzesbegründung, BayLT-Drs. 18/4703, 9; BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 11 Rn. 25.

derungsstaatsvertrag richtet, wurde als unzulässig verworfen. Denn Sinn und Zweck des Subsidiaritätsgrundsatzes ist auch eine sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen dem Verfassungsgerichtshof und den Fachgerichten. Danach obliegt es vorrangig den Fachgerichten, einfachrechtliche Vorschriften auszulegen und die zur Anwendung der Vorschriften erforderlichen Ermittlungen sowie die Würdigung des Sachverhaltes vorzunehmen.²⁷

4.5. Ordnungswidrigkeiten – § 12 RBStV

§ 12 RBStV normiert Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten, welche greifen, wenn Verpflichtungen nach dem RBStV nicht eingehalten werden:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Absatz 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,*
- 2. der Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 2 nicht nachgekommen ist oder*
- 3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

(4) Daten über Ordnungswidrigkeiten sind von der Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.“²⁸

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 Abs. 2 RBStV mit einer Geldbuße geahndet werden. Hierfür ist jedoch ein Antrag der zuständigen Landesrundfunkanstalt gemäß § 12 Abs. 3 RBStV erforderlich.

27 VerfGH Sachs, Beschluss v. 18. August 2022 – Vf. 53-IV-21, BeckRS 2022, 21712, Leitsatz.

28 BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 37. Ed. 1.5.2021, RBeitrStV § 12.